Satzung

# § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Heimatverein Wolfertschwenden“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Wolfertschwenden.

# § 2 (Zweck)

1. Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von heimatverbundenen Personen, die sich für die Heimatgeschichte interessieren, bestrebt sind, historisches Kulturgut unserer Heimat zu erhalten sowie bei der Entwicklung von baulichen, landschaftlichen und kulturellen Entwicklungen mitzuwirken.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
   Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
   Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
   Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
   Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Mitgliedschaftsantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
   1. Änderung der Anschrift
   2. Änderung der Bankverbindung bzgl. Einzug des Mitgliedsbeitrages
   3. Persönliche Änderungen, welche für das Beitragswesen relevant sind
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen und bereits für das Kalenderjahr geleisteter Mitgliedsbeiträge.
9. Die Beitragsentrichtung regelt die Beitragsordnung. Diese wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

# § 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand kann durch die Wahl von Beisitzern erweitert werden.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von 12 Wochen zum Monatsende ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.
7. Scheiden die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands verpflichtet, bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl ein anderes Vorstandsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte – auch die nach § 26 BGB – der Ausgeschiedenen zu beauftragen.
8. Der Vorstand kann sachkundige Vereinsmitglieder zu seiner Beratung heranziehen und einzelne Aufgaben an Vereinsmitglieder delegieren.
9. Haftungsbeschränkung des Vorstands  
   Die Mitglieder des Vorstands nach § 26 BGB haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig oder grob fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Inventar des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs 1, S 2 BGB nicht anzuwenden.

# § 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, kann dies von einem Beisitzer übernommen werden oder andernfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.
4. Jede ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
6. Satzungsänderungen:
   1. Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs. 1 S.1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerlichen Gründen erforderlich ist.
   2. Für einen Beschluss, der eine Zweckänderung beinhaltet ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitgliedern erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

# § 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 80 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wolfertschwenden zwecks Verwendung für Erhalt und Pflege des Heimathauses in Niederdorf.

Wolfertschwenden, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_